

LU_GERICHTE GSD 2015 13 vom 23. Juni 2015

LU Gerichte, 2015-06-23, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/lu_gerichte_GSD_2015_13

FR: LU_GERICHTE GSD 2015 13 du 23 juin 2015

IT: LU_GERICHTE GSD 2015 13 del 23 giugno 2015

Regeste

Bei einem Gesuch um Erlass oder Stundung einer Forderung auf Rückerstattung rechtmässig bezogener wirtschaftlicher Sozialhilfe handelt es sich nicht um einen Antrag auf Wiedererwägung einer rechtskräftigen Verfügung. Das Nichteintreten auf ein solches Gesuch kann nicht damit begründet werden, die Rückerstattungsverfügung sei rechtskräftig geworden. Trotz dem Untersuchungsgrundsatz hat eine Partei die Pflicht, bei der Feststellung des Sachverhalts mitzuwirken. Die Behörden haben die Betroffenen darüber zu informieren, worin ihre Mitwirkungspflichten bestehen, insbesondere auch darüber, welche Beweismittel sie beizubringen haben. | § 53 VRG, § 55 VRG, § 116 VRG | Sozialhilfe

Erwägungen

E. 2

Im angefochtenen Einspracheentscheid vom 8. Mai 2013 ist der Gemeinderat Y auf das Gesuch von A um Erlass der verbleibenden Rückerstattungsschuld von 12'000 Franken nicht eingetreten. Der Gemeinderat begründete das Nichteintreten damit, dass es sich bei der rechtskräftigen Rückerstattungsverfügung vom 23. Oktober 2008 um eine urteilsähnliche Verfügung über einen zeitlich abgeschlossenen Sachverhalt und für eine zeitlich einmalige Rechtsfolge handle und nicht um eine anpassungsfähige Dauerverfügung. Die Zahlungsvereinbarung vom 10. Januar 2009 sei keine Verfügung. Unabhängig davon könne auch deswegen nicht auf das Erlassgesuch eingetreten werden, weil A seiner Mitwirkungspflicht nicht nachgekommen sei und damit nicht geprüft werden könne, ob sich seine Einkommens- und Vermögensverhältnisse wesentlich geändert hätten.

E. 3

Ein Hinweis darauf, dass A ein Gesuch um Wiedererwägung der rechtskräftigen Rückerstattungsverfügung vom 10. August 2008 gestellt hat, findet sich in den Akten nicht. A hat gemäss den Akten vielmehr stets ausdrücklich um Erlass der verbleibenden Rückerstattungsschuld und der darauf aufgelaufenen Zinsen nachgesucht, namentlich auch in seiner Einsprache vom 19. Februar 2012. Entgegen der vom Gemeinderat vertretenen Auffassung handelt es sich bei einem Erlassgesuch – wie auch bei dem vom Beschwerdeführer subeventualiter gestellten Stundungsgesuch – nicht um einen Antrag auf Wiedererwägung einer rechtskräftigen Verfügung im Sinn von § 116 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (VRG; SRL Nr. 40), sondern um ein Gesuch um Verzicht, eine fällige Forderung geltend zu machen beziehungsweise zu vollstrecken. Der Erlass mildert – als Rechtswohltat bei gutem Glauben und grosser Härte – die in Nachachtung des Legalitätsprinzips verfügte Leistungsrückforderung als gesetzliches Korrektiv zur Beseitigung eines unrechtmässigen Zustandes. Zwischen einer Rückerstattungsforderung und deren allfälligem Erlass besteht somit ein enger Zusammenhang (Urteil des Bundesgerichts C.37/04 vom 17.9.2004 E. 5). Beim Erlass einer Rückerstattungsschuld

handelt es sich somit nicht um eine Anpassung oder Aufhebung einer Verfügung. Der Erlass setzt vielmehr gerade den Bestand einer rechtskräftigen Rückerstattungsverfügung voraus (Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Zürich VB.2013.00119 vom 23.4.2013 E. 1.2.1). Wird der Erlass gewährt, geht eine bestehende Rückerstattungsforderung infolge Verzichts unter. Vor diesem Hintergrund erweist sich die Begründung des Gemeinderates, auf das Erlassgesuch von A könne nicht eingetreten werden, weil es sich bei der Rückerstattungsverfügung nicht um eine anpassungsfähige Dauerverfügung handle, als falsch und damit als unrechtmässig.

E. 4

Der Gemeinderat begründet sein Nichteintreten weiter damit, A habe die zur Prüfung seiner Einkommens- und Vermögensverhältnisse angeforderten Steuerunterlagen der Jahre 2010 bis 2012 nicht aufgelegt und damit seine Mitwirkungspflicht verletzt.

E. 4.1

Grundsätzlich hat die zuständige Behörde den Sachverhalt von Amtes wegen festzustellen (§ 53 VRG). Dieser Untersuchungsgrundsatz gilt jedoch nicht uneingeschränkt. Er wird ergänzt durch verschiedene Mitwirkungspflichten der Parteien (§ 55 VRG). So hat eine Partei bei der Feststellung des Sachverhalts mitzuwirken, wenn sie das Verfahren durch eine Rechtsvorkehr, beispielsweise durch ein Rechtsmittel (§ 5 VRG), veranlasst hat (§ 55 Abs. 1 lit. a VRG). Wenn eine Partei die notwendige und zumutbare Mitwirkung verweigert, sieht § 55 Abs. 2 VRG als Sanktion vor, dass die Behörde auf die Anträge der Partei nicht einzutreten braucht. Eine Verletzung der Mitwirkungspflicht kann allerdings nicht leichthin angenommen werden; vielmehr ist die Sanktion nach § 55 Abs. 2 VRG nur gerechtfertigt, wenn eine Partei ihre Mitarbeit verweigert, obwohl sie auf ihre Mitwirkungspflicht und die Folgen ihrer Verletzung aufmerksam gemacht worden ist. Dazu bedarf es einer Aufklärung durch die Verwaltungsbehörden, damit die Verfahrensbeteiligten die ihnen obliegenden Mitwirkungspflichten und die ihnen in diesem Zusammenhang zustehenden Mitwirkungsrechte wahrnehmen können. Die Behörden haben die Betroffenen darüber zu informieren, worin ihre Mitwirkungspflichten bestehen, insbesondere auch darüber, welche Beweismittel sie beizubringen haben. Dabei ist die Verwaltungsbehörde gestützt auf den Grundsatz der Gleichbehandlung verpflichtet, einen unbeholfenen Beteiligten derart zu unterstützen, dass die "Waffengleichheit" gewährleistet ist (Kölz/Bosshart/Röhl, VRG - Kommentar zum Verwaltungsrechtspflegegesetz des Kantons Zürich, 2. Aufl., Zürich 1999, N 63 zu § 7; Merkli/Aeschlimann/Herzog, Kommentar zum Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege im Kanton Bern, N 8 zu Art. 18). Aus Gründen der Klarheit und des Beweises hat dies in der Regel schriftlich zu geschehen (LGVE 1982 II Nr. 36). Die Behörde ist somit gehalten, säumige Beteiligte unter Fristansetzung und Androhung der Säumnisfolgen vorab zu mahnen (Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Luzern A 06 156 vom 25.1.2007 E. 4c/aa).

E. 4.2

Den Akten kann entnommen werden, dass A am 12. April 2013 im Rahmen des Einspracheverfahrens aufgefordert wurde, die Veranlagungsverfügungen und -protokolle der Steuerjahre 2010 und 2011 innert 10 Tagen einzureichen. In inhaltlicher Hinsicht ist dazu zunächst festzuhalten, dass die Aufforderung die Unterlagen der Steuerperiode 2012 entgegen der Darstellung im angefochtenen Einspracheentscheid nicht umfasste. Weiter ist erstellt, dass A in der Aufforderung vom 12. April 2013 ein Nichteintreten auf sein Gesuch

als Folge einer Säumnis nicht angedroht wurde. Belege dafür, dass A vor Erlass des Einspracheentscheides noch gemahnt worden wäre, gab der Gemeinderat keine zu den Akten. Vor diesem Hintergrund ist der Gemeinderat zu Unrecht von der Verletzung der Mitwirkungspflicht durch A ausgegangen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.